



Fachinformation der zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung

Wasserrechtliche Genehmigung für die Bewässerung – neuer Cross-Compliance - Standard ab 1. Januar 2010 –

Seit dem 01. 01. 2010 ist das Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung (Erlaubnisvorbehalt) für die Wasserentnahmen zum Zwecke der Bewässerung ebenfalls bedeutend für Cross Compliance (CC). D. h., es wird im Rahmen von CC überprüft, ob im Falle der Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser zur Bewässerung oder Beregnung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Flächen eine von der Behörde erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Aus der Erlaubnis bzw. Bewilligung muss das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen, hervorgehen. Dies bedeutet, dass es auch ohne CC-Regelung erforderlich ist, eine derartige Genehmigung nach Wasserrecht zu haben, wenn mit eigenen Anlagen Grund- oder Oberflächenwasser für die Beregnung bzw. Bewässerung entnommen wird.

Was ist der Prüfgegenstand bei den CC-Kontrollen?

Die Prüfung im Rahmen der systematischen CC-Kontrolle erfolgt von den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt (ehemals Ämter für Landwirtschaft) bzw. den unteren Wasserbehörden in den Landkreisen oder den kreisfreien Städten. Es wird geprüft, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme für die Bewässerungs- und Beregnungszwecke (auch im Rahmen von Bewässerungsverbänden) vorliegt. Es liegt nur dann ein CC-Verstoß für diesen Tatbestand vor, wenn der Landwirt im Falle der Bewässerung keine wasserrechtliche Erlaubnis vorweisen kann. Landwirte, die ohne eine gültige Genehmigung beregnen, müssen daher mit Abzügen bei den Direktzahlungen rechnen. Mit der Einführung dieses neuen CC-Standards wird sich an der bestehenden Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Wasserbehörde nichts ändern. Sollte im Rahmen der fachrechtlichen Aufsicht von der Wasserbehörde festgestellt werden, dass keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, wird dies – wie bei anderen CC-Standards – als Cross-Check aufgenommen und als Verstoß gemeldet.

Entnahme von Wasser wird als Benutzung verstanden

Nach § 8 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist jede „Benutzung“ eines Gewässers grundsätzlich erlaubnis- oder bewilligungspflichtig, sofern nicht durch das WHG oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Benutzungen eines Gewässers sind nach § 9 Abs.1 WHG:



1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
4. Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
5. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten von Grundwasser.

Im § 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG MV) werden die Vorschriften des WHG über die Benutzung von Grund- und Oberflächengewässern auch auf:

1. das Versickern, Verregnen, Verrieseln und Versenken oder sonstige Aufbringen von Abwasser und anderen Stoffen, welche die Eigenschaften von Gewässern nachteilig verändern können sowie
2. die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Düngung, soweit durch sie dauernde oder mehr als unerhebliche schädliche Änderungen der Beschaffenheit eines Gewässers zu besorgen sind, ausgedehnt. Die Erteilung einer Bewilligung für diese beiden Benutzungen ist ausgeschlossen.

Nach § 134 LWaG MV handelt derjenige ordnungswidrig, der z. B. ohne die erforderliche Erlaubnis Gewässer zur Entnahme größerer Mengen anstaut oder die Grenzen des Gemeingebrauchs (Entnahme geringer Mengen) überschreitet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Zuständige Behörden für wasserrechtliche Genehmigungen

In Mecklenburg-Vorpommern erteilen die jeweils zuständigen Wasserbehörden die wasserrechtlichen Genehmigungen. Für Gewässer erster Ordnung sind dies nach § 108 LWaG MV die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (ehemals Staatliche Ämter für Umwelt, Naturschutz und Geologie).

Für die Gewässer zweiter Ordnung und für das Grundwasser sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte bzw. deren untere Wasserbehörden zuständig.

Nach § 48 LWaG MV sind Gewässer erster Ordnung die Bundeswasserstraßen, die Küstengewässer und die in der Anlage 1 zum LWaG MV genannten Gewässer. Gewässer zweiter Ordnung sind alle anderen oberirdischen Gewässer.

Benutzungen von Oberflächengewässern

Nach § 21 Abs. 1 und 2 – Gemeingebrauch – des LWaG MV darf Jedermann Wasser in **geringen** Mengen für einen vorübergehenden Zweck aus **Oberflächengewässern**, mit Ausnahme von Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken entnehmen. Die Regelungen zum Gemeingebrauch gelten nicht für Gewässer in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen, die Eigentum der Anlieger sind, sowie auf Betriebsgrundstücken.

Da nach § 21 Abs. 5 LWaG MV die Wasserbehörden für künstlich fließende und an stehenden Gewässern sowie an Talsperren, Rückhalte- und Speicherbecken den Gemeingebrauch zu lassen können, sollte bei der jeweiligen zuständigen Wasserbehörde für das betroffene Gewässer die Zulassung des Gemeingebrauchs abgefragt werden.



Erlaubnisfrei im Rahmen des Gemeingebrauchs ist das Entnehmen von Wasser zur Speisung von Viehtränken oder das Befüllen der Wasserwagen auf dem Felde mit Oberflächenwasser. So kann es aus transportökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll sein, Oberflächenwasser in Wasserwagen einzusaugen und dieses dann z. B. zur Vorsorge gegen Brände während des Mähdruschs bereitzustellen.

Bei der Benutzung von Oberflächengewässern zum Tränken von Tieren darf das Weidevieh jedoch nicht in das Oberflächenwasser gelangen und darf es **nicht direkt**

als Tränke benutzen, da hierbei durch die Tritte bzw. Ausscheidungen des Viehs Verschmutzungen des Wassers bzw. Uferbeschädigungen verursacht werden. Vieh ist deshalb grundsätzlich von Oberflächengewässern fern zu halten. Hierzu sind Pumpanlagen und entsprechende Viehtränkeinrichtungen (Becken, Tröge, Selbsttränken u. a.) außerhalb des Bereiches von Oberflächengewässern zu nutzen.

Da nur die Entnahme geringer Mengen an Oberflächenwasser dem erlaubnisfreien Gemeingebrauch unterliegt, ist vor der Entnahme größerer Mengen an Oberflächenwasser in jedem Fall die Zustimmung der Wasserbehörde erforderlich.

Benutzungen von Grundwasser

Vom Erlaubnis- oder Bewilligungserfordernis werden nach § 46 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von **Grundwasser** für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck ausgenommen, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Im § 32 Abs. 2 des LWaG MV werden über die in § 46 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Zwecke vom Erlaubnis- oder Bewilligungserfordernis das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für gewerbliche Betriebe sowie für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau hinaus ausgenommen. Voraussetzung ist aber, dass diese Entnahmen **nur in geringen Mengen** erfolgen und

- a) keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind und
- b) die Entnahme für Zwecke des nicht gewerblichen Gartenbaus oder zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit außerhalb besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft erfolgt.

Fachinformation der zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung

Nach LWaG MV § 32 Abs. 3 ist aber der zuständigen Wasserbehörde die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder für gewerbliche Betriebe sowie für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau jeweils auch in geringen Mengen anzuzeigen.

Ob im Einzelfalle auch bei der Entnahme geringer Mengen keine signifikanten Auswirkungen der Grundwasserentnahme entstehen, kann nur nach Prüfung der Unterlagen durch die jeweilige Wasserbehörde festgestellt werden.

Die Entnahme größerer Mengen an Grundwasser zur Beregnung bzw. Bewässerung bedarf in jedem Fall einer Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

Genehmigungsverfahren und Antragsunterlagen

Soll aus Grund- oder Oberflächengewässern Wasser in **größeren Mengen** zur Bewässerung landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Flächen entnommen werden, wird hierfür eine **wasserrechtliche Bewilligung/Erlaubnis** der zuständigen Wasserbehörde benötigt. Die Bewilligung/Erlaubnis kann auch für Gemeinschaften (z. B. Bewässerungsverband) erteilt werden.

Der Antragstellung vorausgehende Erkundungsbohrungen zur Ermittlung der Grundwassersituation sind als Erdaufschlüsse bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig. Beträgt die Wasserentnahme < 100.000 m³ pro Jahr und es sind keine grundwasserabhängigen Ökosysteme betroffen, erfolgt ein normales wasserrechtliches Erlaubnisverfahren.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in MV (LUVPG MV) ist beim Entnehmen von Grundwasser von < 100.000 m³ pro Jahr und für ein wasserwirtschaftliches Projekt in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (sofern grundwasserabhängige Ökosysteme betroffen sind) nötig. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist in jedem Fall bei Wasserentnahmen >100.000 m³/a erforderlich.

Die einzureichenden Antragsunterlagen umfassen z. B. Eigentumsnachweise, Lagepläne, die Projekt- und Standortbeschreibung mit Angabe des Beregnungszeitraumes, der Beregnungsflächen und den Wasserbedarf. Weiterhin sind die standortbezogene bzw. die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß LUVPG MV mit Beschreibung der Umwelteinwirkungen, das hydrogeologische Gutachten, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie Wirkungen auf die Grundwasserabsenkung und die Versalzung vorzulegen.

Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser von 10 Mio. m³/a oder mehr ist nach Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) UVP-pflichtig.



Entgelt für die Wasserentnahme

Das Land MV erhebt nach § 16 LWaG MV von dem Benutzer ein Entgelt für folgende Benutzungen:

1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

Ein Entgelt für die Wasserentnahme wird z. B. nicht erhoben für

1. landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Beregnung,
2. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne von § 16 Abs.2 Nr.1 LWaG MV und
3. für Benutzungen, sofern die Wassermenge insgesamt nicht mehr als 2.000 m³ im Kalenderjahr beträgt.

Fachinformation: WS-10-07	Stand: 01.07.2010	Anfragen an: Dr. S. Kastell, Dr. H.-E.Kape	
Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)		Tel.: 0381 20307-80	Fax: 0381 20307-45
		Mail: lfb@lms-beratung.de	
LMS Landwirtschaftsberatung Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock		Internet: www.lms-beratung.de // Landwirtschaftliches Fachrecht & Beratung	